



Vereins-Informationen - Update -

Corona-Virus und Rehabilitationssport und allgemeine Informationen

(02.06.2020)

In Ergänzung zu unseren letzten Corona-Updates möchten wir heute insbesondere über die aktuellen Fragen und Diskussionen zur Durchführung des Rehabilitationssports informieren, aber auch einige Informationen zu allgemeinen Themen geben.

1. Rehabilitationssport

Nachdem wir am 19.05.20 über den Deutschen Behindertensportverband die Positionierung der Kostenträger auf Bundesebene zum Wiedereinstieg in den Rehabilitationssport erhalten haben, haben wir sowohl eine finale Rückmeldung von den Kassenverbänden NRW erhalten, als auch von den Rentenversicherungsträgern DRV Rheinland, DRV Westfalen und Knappschaft Bahn See. Sie alle schließen sich der Positionierung der Bundesebene an. Die Positionierung gibt Aussagen zu den folgenden Punkten:

1.1. Rehabilitationssport im Freien

Befristet bis zum 30.09.2020 haben die Vereine die Möglichkeit ihre Rehabilitationssportgruppe im Freien unter Beachtung der Beschlusslage der Sportministerkonferenz (vgl. Ziffer 1a) durchzuführen. Die Beschlusslage der Sportministerkonferenz finden Sie unter folgendem Link: https://www.sportministerkonferenz.de/sixcms/media.php/13/SMK-Umlaufbeschluss_3-2020_Wiederaufnahme_von_Sport.pdf.

Zusätzlich sind die spezifischen Regelungen im jeweiligen Bundesland/Kommune etc. zu beachten.

Die Durchführung ist ab sofort bis längstens 30.09.2020 möglich. Über eine Verlängerung wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Beachten Sie bitte insbesondere, dass bei einer Abrechnung bzw. bei der Teilnahmebestätigung die betroffenen Angebote mit einem „i.F.“ oder „im Freien“ hinter dem Datum zu kennzeichnen sind.

Wenn Sie von dieser Sonderregelung Gebrauch machen möchten, stellen Sie bitte einen Änderungsantrag für die entsprechende Gruppe über das Online-Zertifizierungsportal und fügen Sie dort auch die neue Adresse des Ortes/Treffpunktes und gegebenenfalls auch die geänderten Zeiten ein. Bitte geben Sie beim Antrag zusätzlich an, dass die Gruppe für die Übergangsphase im Freien stattfindet. Dieses ist notwendig, da wir als anerkennenden Stellen den Kostenträger bei Bedarf Auskunft erteilen müssen.

1.2. Rehabilitationssport in geschlossenen Räumen

Bei der Durchführung des Rehabilitationssports in geschlossenen Räumen sind die Empfehlungen des LSB NRW und des BRSNW zu beachten, die wir Ihnen mit dem Corona-Update am 07.05.2020

bereits zur Verfügung gestellt haben und die sich an den Empfehlungen des Deutschen Behindertensportverbandes orientieren. Die Empfehlungen finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage, unterhalb dieses Corona-Updates. Zu beachten sind weiterhin die landesspezifischen oder auch kommunalen Vorgaben zur Öffnung der Sportstätten und der Corona-Schutz-Maßnahmen.

Die Durchführung von Rehabilitationssport in Herzgruppen ist unter den genannten Bedingungen aus Sicht der Kostenträger möglich. Es liegen derzeit keine spezifischen Empfehlungen vor.

1.3. Fortführung der Online-Alternativangebote während der COVID-19-Pandemie

Da die Kontaktbeschränkungen derzeit noch nicht komplett aufgehoben, sondern nur gelockert wurden, bleibt die Möglichkeit der Online-Alternativangebote zunächst noch bis längstens zum 30.09.2020 (analog der Durchführung im Freien) bestehen. Auch hier wird über eine Verlängerung unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Vereine, die diese Möglichkeit nutzen möchten, müssen einen Antrag beim LSB NRW oder BRSNW stellen und erhalten nach Prüfung eine Bestätigung für die betroffenen Gruppen. Erst danach ist eine Durchführung und spätere Abrechnung möglich.

1.4. Online-Alternativangebote Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland, die Deutsche Rentenversicherung Westfalen und die Knappschaft-Bahn-See haben am 20.05.2020 mitgeteilt, dass sie ebenfalls die Durchführung von Online-Alternativangeboten akzeptieren, wenn die mit dem GKV-Spitzenverband abgestimmten Rahmenbedingungen erfüllt werden.

2. Vereinssport in Schulsport halls ist jetzt ausdrücklich erlaubt

Der Widerspruch zwischen der Corona-Schutz-Verordnung und der Corona-Betreuungsverordnung hinsichtlich der Nutzung von Schulsport halls durch Sportvereine ist eindeutig und zugunsten des Vereinssports aufgelöst worden. In der ab heute gültigen Corona-Betreuungsverordnung

(https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200519_fassung_coronabetrvo_ab_20.05.2020_korrigierte_fassung.pdf) heißt es in §1 (4):

„Soweit unterrichtliche Belange dem nicht entgegenstehen, ist darüber hinaus ein Betreten der Schule zu anderen als zu schulischen Zwecken zulässig, wenn es der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt ist (insbesondere gemäß § 7 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung zulässige außerschulische Bildungsangebote, gemäß § 9 Absatz 4 zulässiger Sportbetrieb sowie gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Coronaschutzverordnung zulässige Aufstellungsveranstaltungen zur Kommunalwahl und Blutspendetermine). Unterrichtliche Belange stehen solchen Nutzungen auch dann entgegen, wenn die zusätzlich erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nicht sichergestellt sind. Auch bei diesen Veranstaltungen sind die Infektionsschutzmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie der Hygieneplan der Schule zu beachten.“

Leider ist die o. g. Klarstellung in der CoronaBetrVO unverändert keine Garantie dafür, dass (Schulsport-) Hallen auch tatsächlich für den Vereinssport geöffnet werden. Das liegt z. B. daran, dass es nach wie vor weit auseinandergehende Auffassungen dazu gibt, in welchem Umfang und in welcher Frequenz Hygienemaßnahmen durchzuführen sind. Die Entscheidung hierüber obliegt letztlich dem einzelnen Träger.

3. Soforthilfeprogramm des Landes NRW um drei Monate verlängert

Die Soforthilfe Sport, die bislang für die Monate März bis Mai gültig war, wurde durch die Landesregierung um drei Monate bis Ende August verlängert. Die Antragsfrist endet am 15. August 2020. Somit ist auch der Zeitraum Mitte des Jahres abgedeckt, in dem viele Vereine Einnahmen aus Veranstaltungen generieren, die auf Grund der Corona-Schutz-Maßnahmen abgesagt werden mussten. Vereine, die dadurch in Zahlungsschwierigkeiten geraten, können zu den bekannten Bedingungen über das Förderportal des Landessportbundes NRW <https://www.lsb.nrw/service/foerderungen-zuschuesse/soforthilfe-fuer-den-sport-in-nrw> Förderanträge (Maximale Höhe: 50.000 €) stellen.

4. NRW-Soforthilfe-Programm für Solo-Selbständige

Entgegen der bisherigen Regelungen können bei der Soforthilfe für Solo-Selbständige nun auch Lebensunterhaltungskosten angesetzt werden. Die Solo-Selbständigen müssen am Ende des dreimonatigen Bewilligungszeitraum eine Erklärung abgeben, ob sie die NRW-Soforthilfe vollständig zur Deckung des Corona-bedingt entstandenen Liquiditätsengpasses benötigt haben. Dabei können sie nun auch einen Nachweis von 2.000 € für den Lebensunterhalt ansetzen. Nicht verwendete Fördermittel müssen zurückgezahlt werden. Weitere Informationen finden sie unter folgendem Link: <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/landesregierung-weitert-investitionen-die-nrw-soforthilfe-und-das-mkw> . Diese Neuregelung könnte für Übungsleitungen interessant sein, die als Solo-Selbständige einen Antrag gestellt haben.

5. Öffnung von Freibädern

Gemäß der erneut aktualisierten Corona-Schutz-Verordnung können nun die Freibäder unter Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzstandards wieder öffnen.

Corona-Schutzverordnung ab dem 20.05.2020:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-19_fassung_coronaschvo_ab_20.05.2020_lesefassung.pdf

Hygiene- und Infektionsschutzstandards ab dem 20.05.2020:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-19_anlage_hygiene-und_infektionsschutzstandards_zur_coronaschvo_ab_20.05.2020.pdf

6. Weitere Lockerungen seit dem 30. Mai

Seit dem 30. Mai 2020 ist die letzte angekündigte Stufe der Lockerungsmaßnahmen in NRW gültig. Die aktuelle Corona-Schutzverordnung ist unter folgendem Link erreichbar:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-27_fassung_coronaschvo_ab_30.05.2020_lesefassung.pdf

Folgende Erleichterungen sieht die neue Corona-Schutzverordnung der Landesregierung NRW seit dem 30.05.2020 für den Bereich Sport vor:

„Personengruppen, die sich im Rahmen der Kontaktbeschränkungen treffen dürfen, wird auch der nicht-kontaktfreie Sport im Freien wieder gestattet. In diesem Rahmen sind Wettbewerbe im Breiten- und Freizeitsport im Freien unter Einhaltung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts wieder zulässig – auch die Nutzung von Umkleide- und Sanitäranlagen unter Auflagen. Im Übrigen bleibt der Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb mit unvermeidbarem Körperkontakt weiterhin untersagt. Bahnen-Schwimmbekken, auch in Hallenbädern, können ihren Betrieb wiederaufnehmen.“

Auch bei der Umsetzung dieser Punkte sind weiterhin die kommunalen Vorgaben zu berücksichtigen.

Wir weisen weiter darauf hin, dass die Vereine für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Sportangebote und die Einhaltung der Vorgaben der Bundes- und Landesregierung, sowie der kommunalen Behörden vor Ort hinsichtlich Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen verantwortlich sind. Wir möchten alle Vereinsvorstände, Übungsleitungen und Teilnehmenden aufrufen, verantwortungsvoll mit den aktuellen Lockerungen umzugehen, sich an die Corona-Schutz-Vorgaben der Landes- und Bundesregierung, sowie der kommunalen Behörden zu halten, damit die Corona-Pandemie weiter eingeschränkt werden kann. Nur dadurch können weitere Lockerungen für den Sport in absehbarer Zeit vorbereitet und umgesetzt werden.

Bleiben Sie gesund!